



Gesuch um Ausstellung einer Erbenbescheinigung

Bitte Formular vollständig ausfüllen (2. Seite beachten!)

ErblasserIn _____ (Vorname, Name)

(Name vor Heirat)

(letzter Wohnort)

(Bürgerort)

(Geburtsdatum)

(Todesdatum, -ort)

(Zivilstand)

Gesuchstellende Person _____ (Vorname, Name)
(Erben, Willensvollstrecker, etc.) _____ (Adresse)

(Geburtsdatum)

(Zivilstand)

(Telefonnummer)

(Beziehung zum
Erblasser/ in)

Benötigte Anzahl Exemplare der Erbenbescheinigung: _____ (max. 5)

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden? ja / nein / nicht bekannt

Beilagen (nur bei Ausländer): Todesschein
 Familienbuchauszug

Hinweis: Findet sich beim Tode des Erblassers eine **letztwillige Verfügung** vor, so ist sie der **Behörde unverweilt einzuliefern**, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird. Jedermann, der eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, dieser Pflicht nachzukommen, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat (Art. 556 ZGB).

Bemerkungen _____

Wenn Angaben zu weiteren Erben bekannt sind, bitten wir Sie, diese Angaben auf Seite 2 aufzuführen.

Ort und Datum

Unterschrift

Information zu bekannten Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht:

1. **der Ehegatte** (Art. 462 ZGB),
2. **die nächsten Blutsverwandten** (Art. 457 ff ZGB)

Als nächste Blutsverwandte gelten zunächst die Verwandten des 1. Stammes. Sind solche vorhanden, fällt die Erbenbescheinigung der Verwandten des 2. und 3. Stammes dahin, da der nähere Stamm den entfernteren vom Erbrecht ausschliesst. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Ist ein Elternteil verstorben, treten die Geschwister des Erblassers an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Sind beide Eltern verstorben, ohne weitere Nachkommen hinterlassen zu haben, fällt die Erbschaft an den dritten Stamm.

1. Stamm: Kinder, Enkel, Grossenkel, etc.	2. Stamm: Mutter und Vater, Geschwister, Nichte / Neffe, etc.	3. Stamm: Grosseltern, Tante / Onkel, Cousine / Cousin, etc.
---	--	---

Vorname, Name	Geburtsdatum	Zivilstand	Adresse	Beziehung zum Erblasser/ in

Information betreffend Erbenbescheinigung:

Gemäss Art. 567 Abs. 1 ZGB beträgt die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft 3 Monate. Diese Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

In Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen machen wir die Erben darauf aufmerksam, dass

- der Erbenschein ihnen erst **nach Ablauf der Frist von 3 Monaten** seit Kenntnis des Todesfall, resp. der letztwilligen Verfügung zugestellt werden kann.

Um diese **Frist abzukürzen**, können die Erben gegenüber dem Regionalgericht

- die schriftliche Erklärung **aller Erben** abgeben, dass sie auf das **Recht**, die Erbschaft des Erblassers auszuschlagen, **verzichten** (Das Formular "**Annahmeerklärung**" kann beim Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair angefordert werden).